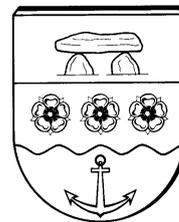


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2022

Ausgegeben in Meppen am 28.02.2022

Nr. 11

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A.	Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		C.	Sonstige Bekanntmachungen	
B.	Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		62	Umbenennung der Allgemeinen Wasserbezugsordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste	82
54	Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 11 „Kirchstraße Nordwest – Teil II“ der Gemeinde Andervenne im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB)	78		***	
55	Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 12 „Westlich der Kirchstraße – Teil II“ der Gemeinde Andervenne im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB)	78	63	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen für das Wirtschaftsjahr 2022 (01.01. – 31.12.2022)	84
56	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2022 vom 16.12.2021	79		***	Die im Amtsblatt Nr. 09 vom 15.02.2022 unter der lfd. Nr. 48 vorgenommene Bekanntmachung für den TAV „Bourtanger Moor“, Geeste, enthielt redaktionelle Fehler. Es erfolgt deshalb eine erneute Bekanntmachung.
57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 46 „Zur Ortsmitte I“ der Gemeinde Heede	80			
58	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lengerich vom 29.03.2012	80			
59	1. Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Lengerich vom 18.09.2012	81			
60	3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Sögel	81			
61	Stadt Werlte – Bekanntmachung; Wegeeinzug eines Wegeteilstückes an der „Bockholter Dose“	82			

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Westlich der Kirchstraße – Teil II“ mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie die Begründung und die vorliegenden Fachgutachten liegen ab sofort beim Bürgermeister der Gemeinde Anderverne, Herrn Reinhard Schröder, Finkenstraße 2, 49832 Anderverne, ganztägig und im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Westlich der Kirchstraße – Teil II“ mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie die Begründung sind ergänzend auch im Internet unter www.freren.de → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Anderverne geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Anderverne, 21.02.2022

GEMEINDE ANDERVERNE
Der Bürgermeister

56 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2022 vom 16.12.2021

1. Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	34.311.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	38.146.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	84.900 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	17.000 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.642.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.381.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.124.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	18.078.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	523.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	36.766.900 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	53.982.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.526.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 1.500 € bzw. 10 v. H. des Haushaltsansatzes festgesetzt.

Haren (Ems), 16.12.2021

STADT HAREN (EMS)

Honnigfort
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2022 bis zum 09.03.2022 im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Zimmer 203, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr

sowie

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haren (Ems), 11.02.2022

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

57 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 46 „Zur Ortsmitte I“ der Gemeinde Heede

Der vom Rat der Gemeinde Heede am 10.12.2021 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 46 „Zur Ortsmitte I“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nachmittags nur mit Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	vormittags nur mit Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Heede eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Heede geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Heede, 14.02.2022

GEMEINDE HEEDE
Der Bürgermeister

58 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lengerich vom 29.03.2012

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Gemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 09.02.2022 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Lengerich vom 29.03.2012 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Rates zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Sofern ein Verwaltungsausschuss gebildet wird, sind die zwei ehrenamtlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters aus dem Kreis der Beigeordneten zu wählen die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister / stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsergebnis ergibt.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Lengerich, 09.02.2022

GEMEINDE LENGERICH

Wübbe
Bürgermeister

59 1. Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Lengerich vom 18.09.2012

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Gemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 09.02.2022 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 der Satzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Lengerich vom 18.09.2012 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und seinen Vertreter

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|----------|
| a) an den Bürgermeister | 575,00 € |
| b) an den 1. Vertreter | 120,00 € |
| c) an den 2. Vertreter | 120,00 € |
| d) an den allgemeinen Verwaltungsvertreter | 120,00 € |
- (2) Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung für die oben genannten Personen um jeweils 8,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag.

Artikel 2

§ 6 der Satzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Lengerich vom 18.09.2012 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Fahrkosten und Reisekosten

- (1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde erhält der Bürgermeister eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 120,00 €. Der 1. und der 2. Vertreter des Bürgermeisters erhalten jeweils eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 60,00 €.

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft.

Lengerich, 09.02.2022

GEMEINDE LENGERICH

Wübbe
Bürgermeister

60 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Sögel

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 10.02.2022 nachstehende Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Sögel vom 21.11.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (4) Eine Verwendung des Samtgemeindenamens, des Samtgemeinewappens und der Samtgemeindeflagge zu nicht-behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.

Artikel 2

§ 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 8

Verkündigung und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde werden im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.

§ 9

Haftung bei Versorgungsstörungen

- ...
- (4) Ist das Verbandsmitglied berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der TAV dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Verbandsmitglied aus der ~~Allgemeinen~~ Wasserbezugsordnung.
- ...

§ 12

Wasserverwendung, Bauwasser,
Widerrechtliche Wasserentnahme

- (1) Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser ~~allgemeinen~~ Wasserbezugsordnung eingeschränkte Bestimmungen vorgesehen sind. Der TAV kann, falls dies zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken. Beschränkungen der Wasserentnahme, die auf besonderen Vorschriften beruhen, sind für die Abnehmer verbindlich.
- ...
- (7) Für die Bauwasserentnahme werden die in der ~~Beitrags- und Gebührenordnung~~ Beitragsordnung des TAV aufgeführten Gebühren erhoben. Sonderabmachungen können durch den Vorstandsvorsteher erfolgen.
- ...

§ 15

Beiträge und Gebühren

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren nach den Bestimmungen der ~~Beitrags- und Gebührenordnung~~ Beitragsordnung erhoben. Für den Anschluss an die Wasserversorgung müssen "Einmalige Baukostenbeiträge" gezahlt werden. Nach Betriebsbereitschaft des Hausanschlusses sind "Laufende Gebühren" zu entrichten.
- ...

§ 16

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der TAV ist berechtigt, die Versorgung mit Wasser fristlos einzustellen, wenn:
1. der ~~Allgemeinen~~ Wasserbezugsordnung und ~~Beitrags- und Gebührenordnung~~ Beitragsordnung zuwidergehandelt wird,
- ...

§ 20

Inkrafttreten

Die ~~Allgemeine~~ Wasserbezugsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

~~Beitrags- und Gebührenordnung~~ Beitragsordnung
des Trink- und Abwasserverbandes (TAV)
"Bourtanger Moor", Geeste

Aufgrund der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ - weiterhin „TAV“ genannt - wird unter Beachtung der Verordnung über "Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)" gemäß Beschluss des Ausschusses vom 24. November 2021 folgende ~~Beitrags- und Gebührenordnung~~ Beitragsordnung erlassen:

§ 1

Einmalige Baukostenbeiträge

Die Höhe der Baukostenbeiträge enthält die Anlage 1 zu dieser ~~Beitrags- und Gebührenordnung~~ Beitragsordnung.

...

§ 2

Laufende Gebühren

Die Gebühren werden in Form einer Grundgebühr und einer Wasserverbrauchsgebühr durch den Verband oder dessen Beauftragte erhoben. Die Höhe der laufenden Gebühren enthält die Anlage 2 zu dieser ~~Beitrags- und Gebührenordnung~~ Beitragsordnung.

§ 7

Folgen des Gebührenrückstandes, Säumniszuschlag

Bei nicht fristgerechter Zahlung nach § 6 wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 0,5 % der Forderung je Mahnung und Tarif erhoben, jedoch mindestens 5,46 € je Mahnung und Tarif. Wird die Gebühr nach Fristablauf und einmaliger Anmahnung nicht geleistet, so ist der TAV unbeschadet der Beitreibung derselben gemäß § 35 der Verbandssatzung – Zwangsvollstreckung – berechtigt, ohne Kündigungsfrist die Wasserlieferung einzustellen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese ~~Beitrags- und Gebührenordnung~~ Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die bisherige Beitrags- und Gebührenordnung verliert dann ihre Gültigkeit.

Anlage 1

zur ~~Beitrags- und Gebührenordnung~~ Beitragsordnung

Baukostenbeiträge

Die nachfolgenden Baukostenbeiträge werden auf Grund des § 1 der ~~Beitrags- und Gebührenordnung~~ Beitragsordnung des Verbandes erhoben.

Anlage 2

zur ~~Beitrags- und Gebührenordnung~~ Beitragsordnung

Laufende Gebühren und Bereitstellungsgebühren

1. Grundsatz

Der TAV erhebt für die Bereithaltung der Anlagen und für die Lieferung von Wasser auf Grund der Verbandssatzung und § 2 dieser ~~Beitrags- und Gebührenordnung~~ Beitragsordnung von den Verbandsmitgliedern Beiträge und Gebühren.

...

3. Wasserzähler

Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die verbrauchte Wassermenge vom TAV unter Zugrundelegung des § 11 Abs. 9 und 10 der "~~Allgemeinen~~ Wasserbezugsordnung" des Verbandes ermittelt.

4. Gebührensätze

4.2.2 für Mitglieder, auf die weder die ~~Allgemeine~~ Wasserbezugsordnung noch die Spezielle Wasserbezugsordnung (z. B. Weiterverteiler, Löschwasser, Industrieunternehmen mit Sondervertrag u. ä.) zutrifft, die in der jeweiligen Einzelabrede vereinbarte, vom Vorstand des Verbandes genehmigte Wasserverbrauchsgebühr.

...

5. Sondergebühren

5.1

Ergibt die Überprüfung die Überschreitung der Messfehlergrenze, wird nach § 11 Abs. 9 der ~~Allgemeinen~~ Wasserbezugsordnung verfahren.

...

5.3.1 Gebühr für die Reinigung, die Prüfung und die Verwaltung der Standrohre (einmalige Gebühr)
Hinzu kommen die Gebühren nach 5.3.2 oder 5.3.3 dieser Beitrags- und Gebührenordnung Beitragsordnung.

5.3.3 Standrohrmiete für jede sonstige Nutzung (z. B. Teichbefüllung, Kirmes, Schützenfest, etc.)

...

b) Wasser nach Verbrauch entsprechend 4.2.1 dieser Beitrags- und Gebührenordnung Beitragsordnung

...

Geeste, 24.11.2021

TRINK- UND ABWASSERVERBAND
„BOURTANGER MOOR“
Der Verbandsvorsteher

Die Änderungen der Allgemeinen Wasserbezugsordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ werden gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) genehmigt und veröffentlicht. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Meppen, 04.02.2022

LANDKREIS EMSLAND
DER LANDRAT
– AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR
WASSER- UND BODENVERBÄNDE –
In Vertretung
Kopmeyer

63 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen für das Wirtschaftsjahr 2022 (01.01. – 31.12.2022)

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit §§ 110 ff Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 6 Abs. 2 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 20.12.2021 den Wirtschaftsplan für 2022 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	239.700 €
in den Aufwendungen auf	239.700 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	50.000 €
in den Ausgaben auf	50.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2022, die bis zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Der Gesamtbetrag der Zweckverbandsumlage wird auf 150.000 € festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage wird nach den Vorschriften des § 13 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
Es entfallen auf die Stadt Lingen (Ems) 139.413,44 €, auf die Gemeinde Emsbüren 550,20 €, auf die Samtgemeinde Freren 649,80 €, auf die Samtgemeinde Lengerich 701,98 €, auf die Gemeinde Salzbergen 2.447,43 € und auf die Samtgemeinde Spelle 6.237,15 €.

Lingen (Ems), 20.12.2021

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE LINGEN

Stefan Altmeppen
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Ute Bischoff
Geschäftsführerin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 16.02.2022 wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lingen genehmigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 07.03. bis 15.03.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Volkshochschule Lingen, Elsterstraße 1, 49808 Lingen (Ems), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lingen (Ems), 21.02.2022

ZWECKVERBAND VOLKS-
HOCHSCHULE LINGEN
Die Geschäftsführerin

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.